

## **Geschäftsordnung der Turngemeinschaft Mannheim 1975 e.V.**

### § 1 Geltungsbereich-Öffentlichkeit

1. Die Turngemeinschaft Mannheim 1975 e.V. erlässt zur Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Tagungen ihrer Organe und der Abteilungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung ist in der Satzung geregelt. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung es beschlossen haben. Die Organe können einzelne Personen zu den Versammlungen einladen, sofern das Organ es zuvor beschlossen hat.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

### § 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Organe richtet sich nach der Satzung. Jene der Abteilungen ist in der Abteilungsordnung zu regeln.
2. Sofern nicht der Vorsitzende zur Versammlung einlädt ist er oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einberufung der Versammlung zu informieren.

### § 3 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### § 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von den obersten gewählten Amtsinhabern eines Organs eröffnet, geleitet und geschlossen (nachstehend Versammlungsleiter).
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

#### § 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Der Versammlungsleiter entscheidet, ob er zu einem Tagesordnungspunkt, der eine Aussprache vorsieht eine Rednerliste erstellt. Falls eine Rednerliste erstellt wird, erfolgt die Eintragung in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste oder nach billigem Ermessen des Versammlungsleiters.
  - a) Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihrer Tagesordnungspunkte das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
  - b) Bei einem Tagesordnungspunkt, der einen Teilnehmer der Versammlung unmittelbar persönlich inhaltlich betrifft, ist diesem vor dem Ende der Aussprache das Wort zu erteilen. Die Versammlung kann jedoch beschliessen, dass der betroffene Teilnehmer den Versammlungsraum für die Dauer der Aussprache verlassen muss. In diesem Fall ist dem betroffenen Teilnehmer unmittelbar vor der Aussprache und vor einer etwaigen Abstimmung das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter hat dem Teilnehmer nach der Aussprache ihren wesentlichen Inhalt und den Wortlaut eines etwaigen Antrags mitzuteilen.
  - c) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

#### § 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind in der Satzung geregelt. Für die übrigen Organe gilt, dass Anträge die im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt stehen, ohne Frist zugelassen sind. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind zugelassen.

#### § 8 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag am weitesten geht, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

5. Abstimmungen erfolgen regelmäßig per Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern, bei weniger als 20 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern (einschließlich Vollmachten) von der Hälfte unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.

## § 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

## § 12 Versammlungsprotokolle

Dem Vorsitzenden und dem Schriftführer sind unverzüglich Abschriften des Protokolls zu übersenden. Dies kann in elektronischer Form geschehen, sofern die Datei eine Ablichtung der satzungsmäßig unterzeichneten Urkunde ist.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Oktober 2012 in Kraft.